

# Internet-Abzocke,

Rechtsanwaltskanzlei Dr. jur. Gert Meyer  
Gartenweg 2, 34587 Felsberg-Rhünda  
Telefon: 05662 / 93 94 577  
Telefax: 05662 / 93 94 578  
eMail: kanzlei@rechtsanwalt-felsberg.de



## was tun?

**Immer häufiger werden Menschen Opfer von Betrügern, die vermeintliche Forderungen geltend machen. Gerade über das Internet versuchen zwielichtige Personen und Unternehmen, unter Außerachtlassung der Vorschriften über den Verbraucherschutz (z.B. §§ 312 ff. BGB) vertragliche Verpflichtungen zu begründen. Häufig entbehren die dann geltend gemachten Ansprüche jeglicher rechtlicher Grundlage.**

**Nach früherer Rechtslage musste man auf entsprechende Briefe nicht reagieren. Nur bei einem gerichtlichen Mahnbescheid musste Widerspruch, bzw. bei einem Vollstreckungsbescheid Einspruch eingelegt werden. Grundsätzlich hat sich an dieser Rechtslage auch nichts geändert.**

**Gleichwohl empfehle ich, beim Erhalt entsprechender Briefe der geltend gemachten Forderung zumindest einmal in schriftlicher Form zu widersprechen. Hintergrund ist dabei eine im Jahr 2009 eingetretene Änderung des Datenschutzrechts; der neu eingeführte § 28 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hat folgenden Wortlaut:**

### *§ 28a Datenübermittlung an Auskunftfeien*

*(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung an Auskunftfeien ist nur zulässig, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist und*

*1. die Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist oder ein Schudttitel nach § 794 der Zivilprozessordnung vorliegt,*

*2. die Forderung nach § 178 der Insolvenzordnung festgestellt und nicht vom Schuldner im Prüfungstermin bestritten worden ist,*

*3. der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt hat,*

*4. a) der Betroffene nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden ist,*

*b) zwischen der ersten Mahnung und der Übermittlung mindestens vier Wochen liegen,*

*c) die verantwortliche Stelle den Betroffenen rechtzeitig vor der Übermittlung der Angaben, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat und*

*d) der Betroffene die Forderung nicht bestritten hat oder*

*5. das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsrückständen fristlos gekündigt werden kann und die verantwortliche Stelle den Betroffenen über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.*

*Satz 1 gilt entsprechend, wenn die verantwortliche Stelle selbst die Daten nach § 29 verwendet.*

(2) Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 dürfen Kreditinstitute personenbezogene Daten über die Begründung, ordnungsgemäße Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses betreffend ein Bankgeschäft nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, 8 oder Nr. 9 des Kreditwesengesetzes an Auskunfteien übermitteln, es sei denn, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung gegenüber dem Interesse der Auskunftei an der Kenntnis der Daten offensichtlich überwiegt. Der Betroffene ist vor Abschluss des Vertrages hierüber zu unterrichten. Satz 1 gilt nicht für Giroverträge, die die Einrichtung eines Kontos ohne Überziehungsmöglichkeit zum Gegenstand haben. Zur zukünftigen Übermittlung nach § 29 Abs. 2 ist die Übermittlung von Daten über Verhaltensweisen des Betroffenen, die im Rahmen eines vorvertraglichen Vertrauensverhältnisses der Herstellung von Markttransparenz dienen, an Auskunfteien auch mit Einwilligung des Betroffenen unzulässig.

(3) Nachträgliche Änderungen der einer Übermittlung nach Absatz 1 oder Absatz 2 zugrunde liegenden Tatsachen hat die verantwortliche Stelle der Auskunftei innerhalb von einem Monat nach Kenntniserlangung mitzuteilen, solange die ursprünglich übermittelten Daten bei der Auskunftei gespeichert sind. Die Auskunftei hat die übermittelnde Stelle über die Löschung der ursprünglich übermittelten Daten zu unterrichten.

Nach der Vorschrift des § 28a Abs. 1 Nr. 4 BDSG könnte also auf Grund der Mitteilung eines vermeintlichen Forderungsinhabers etwa ein SCHUFA-Eintrag erfolgen. Um dies zu verhindern gehen Sie wie folgt vor.

Wird eine unberechtigte Forderung gegen Sie geltend gemacht, widersprechen Sie der Forderung schriftlich. Übermitteln Sie den Widerspruch möglichst in einer Form, die es dem Anspruchsteller unmöglich macht, zu behaupten, er habe das Widerspruchsschreiben nicht erhalten. Im Zweifel sollten Sie den Widerspruch mehrfach, auf verschiedenen Wegen, übersenden, also etwa per Telefax, per eMail und darüber hinaus auch noch einmal auf dem Postweg. Bei der Übersendung auf dem Postweg ist ein Einschreiben mit Rückschein grds. empfehlenswert. Allerdings werden solche Schreiben von dubiosen Geschäftspartnern häufig nicht entgegengenommen bzw. abgeholt, weshalb alternative Übermittlungsarten in Betracht gezogen werden sollten.

Bewahren Sie grds. die gesamte Korrespondenz auf, um ggf. besser argumentieren zu können, gerade auch bei einer etwaigen gerichtlichen Geltendmachung der vermeintlichen Ansprüche. Die Empfehlung zur Aufbewahrung gilt auch für etwaige Empfangsbelege. Drucken Sie etwaige Sendeberichte aus und bewahren Sie diese ebenfalls auf.

Mahnbescheide, Vollstreckungsbescheide oder Klagen werden förmlich zugestellt. Äußerlich erkennbar ist dies bereits anhand der verwendeten Briefumschläge, wie nebenstehend ersichtlich. Auf solche Zustellungen muss unverzüglich reagiert werden. Selbst wenn Sie einen Rechtsanwalt beauftragt haben, kann es sein, dass beispielsweise ein Mahnbescheid direkt bei Ihnen zugestellt wird.

The image shows a yellow envelope with a return address on the left and a 'Förmliche Zustellung' (Formal Delivery) label on the right. The return address is partially visible and includes 'Anspruchsteller'. The 'Förmliche Zustellung' label has several checkboxes: 'Empfänger nicht bei der...' (with sub-options 'Rechts des Antragstellers' and 'Rechts des Landgerichts'), 'Inlands' (checked), 'Bei der Zustellung zu beachtende Hinweise' (with sub-options 'Erstzustellung ausprovozieren' and 'Keine Erstzustellung an...'), 'Nicht durch Wiedergabe zustellen', and 'Mit Angabe der Uhrzeit zustellen'.

Wird eine unberechtigte Forderung wiederholt außergerichtlich gegen Sie geltend gemacht, so besteht die Möglichkeit, durch eine negative Feststellungsklage eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Erwirkt der Anspruchsteller einen Mahnbescheid, so kann nach eingelegtem Widerspruch nicht nur der Antragsteller, sondern auch der Antragsgegner die Durchführung des streitigen Verfahrens beantragen, um auf diese Weise auch eine Entscheidung über die Kosten herbeizuführen.